

SVEN JÜRGENSEN

Politische Parteien und Öffentlichkeit

Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht

11

Mohr Siebeck

Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht

Herausgegeben von

Julian Krüper und Arne Pilniok

11



Sven Jürgensen

Politische Parteien und Öffentlichkeit

Verfassungsrechtliche Publizitätspflichten
für die innerparteiliche Willensbildung
und Entscheidungsfindung vor dem Hintergrund
des Status demokratischer Öffentlichkeit

Mohr Siebeck

Sven Jürgensen, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Düsseldorf; 2016 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie und am Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF); 2021 Promotion; Rechtsreferendariat am Landgericht Düsseldorf.
orcid.org/0000-0002-4577-0872

D 61

ISBN 978-3-16-160975-6 / eISBN 978-3-16-160976-3

DOI 10.1628/978-3-16-160976-3

ISSN 2626-4412 / eISSN 2626-4420 (Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt eine leicht überarbeitete Fassung des Manuskripts dar, das von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wintersemester 2020/2021 als Dissertation angenommen wurde. Die mündliche Prüfung fand am 23. März 2021 statt. Die Arbeit wurde im April 2020 eingereicht, danach erschienene Literatur und Rechtsprechung wurden vereinzelt berücksichtigt.

Mein Dank gilt zuallererst meinem Doktorvater Prof. Dr. Martin Morlok. Seine Offenheit im Denken und im Umgang mit seinen Studierenden und Mitarbeitern bot für die eigene Forschung ein fruchtbares Umfeld. Mit ihm gearbeitet und von ihm gelernt zu haben, war für mich eine Erfahrung von unschätzbarem Wert, die mein Rechts- und Wissenschaftsverständnis tief geprägt hat. Dank gebührt zudem Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz. Mit ihm hatte ich das Glück einen Zweitgutachter zu gewinnen, der meine Arbeit nicht nur aus wissenschaftlicher, sondern auch aus Sicht der politischen Praxis beurteilen konnte. Den Herausgebern der „Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht“ Prof. Dr. Julian Krüper und Prof. Dr. Arne Pilniok danke ich herzlich für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe.

Die Entstehung der Arbeit wurde gefördert durch ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes, der ich für die großzügige finanzielle Unterstützung und die Gelegenheit zum anregenden Austausch mit anderen Doktoranden danke. Dem Bundesministerium des Innern, Heimat und Verkehr danke ich für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Die Arbeit ist am Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) entstanden. Allen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen danke ich für die Zeit dort, die fachlich und persönlich bereichernd und vor allem lehrreich war. Dies gilt allen voran für Dr. Alexandra Bäcker, die mir stets eine wichtige Ratgeberin und Gesprächspartnerin war. Sie hat meine ersten wissenschaftlichen Schritte begleitet und zuletzt das gesamte Manuskript meiner Arbeit gelesen, wofür ich ihr sehr dankbar bin. Nennen möchte ich zudem Frederik Orłowski, dem ich für die Zusammenarbeit und vor allem für die Mühen des Korrekturlesens danke.

Johannes Kemper verdanke ich wichtige Anregungen für meine Arbeit, die ich vor allem aus den Diskussionen im Rahmen des von uns gegründeten Lesekreises zur Staatsphilosophie gewonnen habe. Jan Philip Clooth war der ideale

Mitstreiter im Universitätsalltag, dem ich für die gemeinsame Zeit danke. Otto Schmidt hat mir etliche Bände aus seiner Bibliothek überlassen, wofür ich ihm an dieser Stelle danken möchte.

Meine Frau Constanze Mann hat mir während unserer gemeinsamen Doktorandenzeit immer Rückhalt und Zuspruch vermittelt, unsere Tochter Luise Mann mich durch ihr bloßes Sein angespornt und zur Disziplin ermahnt. Ihnen beiden kann ich gar nicht genug danken.

Mein Vater Dirk Jürgensen konnte die Entstehung der Arbeit nicht mehr erleben. Ihm und meiner Mutter Bernardita Jürgensen danke ich für alles, was sie für mich getan haben. Ihnen beiden ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf im Juli 2021

Sven Jürgensen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Vorwort | VII |
| A. <i>Einleitung</i> | 1 |
| I. Einführung | 1 |
| II. Forschungsfrage und Forschungsstand | 4 |
| III. Gegenstand, These und Gang der Untersuchung | 7 |
| B. <i>Politische Parteien</i> | 11 |
| I. Parteientheorie | 11 |
| 1. Politische Parteien und Parteientheorie | 11 |
| 2. Grundlagen des Parteiensystems | 13 |
| 3. Parteidemokratie und Parteienstaat | 15 |
| II. Parteienrechtstheorie | 20 |
| 1. Verständnis der Verfassung | 22 |
| a) Funktionen und Eigenarten der Verfassung | 22 |
| b) Verfassungsnormtheorie | 25 |
| c) Die normative Kraft der Verfassung und ihre Grenzen | 27 |
| 2. Verstehen der Verfassung | 30 |
| a) Verfassungsinterpretation als juristische Methodik | 30 |
| b) Probleme und Lösungen der Verfassungsinterpretation | 32 |
| c) Leitbildorientierte Verfassungsanwendung | 35 |
| 3. Parteienrecht als Verfassungsrecht | 39 |
| a) Besonderheiten des Parteienrechts als Rechtsgebiet | 39 |
| b) Normativitätsherausforderungen des Parteienrechts | 41 |
| c) Verfassungsnormativität im Parteienrecht | 45 |
| III. Parteien(verfassungs)recht | 52 |
| 1. Leitbild und Stellung der Parteien im Verfassungsrecht | 52 |
| 2. Der verfassungsrechtliche Status der Parteien | 55 |
| 3. Parteienrecht und Öffentlichkeit | 56 |
| C. <i>Öffentlichkeit</i> | 57 |
| I. Der Begriff der Öffentlichkeit | 57 |
| 1. Etymologische Betrachtung | 58 |
| 2. Öffentlichkeit als Zustandsbeschreibung | 62 |
| a) Transparenz | 63 |

| | |
|--|-----|
| b) Publizität | 65 |
| c) Zusammenfassung | 67 |
| 3. Öffentlichkeit als Subjekt und als Sphäre | 67 |
| a) Die Bedeutung der Öffentlichkeit als Subjekt und als Sphäre | 68 |
| b) Differenzierung: interne und externe Öffentlichkeit | 69 |
| c) Ergebnis | 70 |
| II. Theorie der Öffentlichkeit | 71 |
| 1. Geschichte und Ideengeschichte der Öffentlichkeit | 71 |
| 2. Politik zwischen Arkana und Publizität | 80 |
| a) Publizität als Politikum | 80 |
| b) Publizität in der politischen Philosophie <i>Carl Schmitts</i> | 83 |
| c) Kritik und Bildung: Publizität bei <i>Kant</i> und <i>Hegel</i> | 86 |
| 3. Demokratie und Öffentlichkeit | 93 |
| a) Öffentliche Meinung und Öffentlichkeit der Meinung | 94 |
| b) Das Dichotom der Demokratie: Identität und Repräsentation | 101 |
| c) Öffentlichkeit und Demokratie: Eine Rekonstruktion | 104 |
| aa) Legitimation in der Demokratie | 106 |
| bb) Öffentlichkeit als Diskurse | 108 |
| cc) Öffentlichkeit und Publizität im Kontext der Demokratie | 110 |
| III. Verfassungsrecht der Öffentlichkeit | 116 |
| 1. Leitbild der Öffentlichkeit im Verfassungsrecht | 116 |
| a) Öffentlichkeit zwischen Demokratie- und Republikprinzip | 117 |
| b) Die Öffentlichkeit in der Legitimationsordnung des Grundgesetzes .. | 118 |
| c) Die Öffentlichkeit als Bedingung und Zweck der Verfassung | 124 |
| 2. Demokratische Publizitätspflichten im Grundgesetz | 129 |
| a) Legislative | 131 |
| b) Exekutive | 138 |
| c) Judikative | 145 |
| 3. Das Recht der Öffentlichkeit und Parteien | 148 |
| | |
| D. <i>Politische Parteien und Öffentlichkeit</i> | 151 |
| I. Normative Bedingungen der Öffentlichkeit der Parteien | 151 |
| 1. Bestand an parteibezogenen Öffentlichkeitsnormen | 152 |
| a) Grundgesetz | 152 |
| b) Bundesgesetze | 152 |
| aa) Parteiengesetz | 152 |
| bb) Bundeswahlgesetz | 153 |
| cc) Informationsfreiheits- und Pressegesetze | 154 |
| dd) Versammlungsgesetz | 155 |
| c) Satzungsrecht | 157 |
| aa) SPD | 157 |
| bb) CDU | 157 |
| cc) CSU | 158 |
| dd) Bündnis 90/Die Grünen | 158 |

| | |
|--|-----|
| ee) DIE LINKE | 159 |
| ff) FDP | 159 |
| gg) Piratenpartei | 159 |
| hh) AfD | 160 |
| d) Ergebnis | 160 |
| 2. Das Recht der innerparteilichen Verfassung | 161 |
| a) Das Recht der Parteien auf Organisationsfreiheit | 162 |
| b) Die Organe und Verfahren der innerparteilichen Willensbildung und Entscheidungsfindung | 166 |
| c) Entwicklungen in der innerparteilichen Demokratie | 170 |
| 3. Das innerparteiliche Demokratiegebot aus Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG | 174 |
| II. Der Status demokratischer Öffentlichkeit der Parteien | 178 |
| 1. Geschichte, Funktionen und Bedeutung der Parteienpublizität | 179 |
| a) Historische Hintergründe | 179 |
| b) Funktionen der Parteienpublizität | 185 |
| aa) Kontrolle | 186 |
| bb) Kritik | 189 |
| cc) Bildung | 190 |
| c) Bedeutung der Parteienpublizität | 191 |
| aa) Bedeutung in tatsächlicher Hinsicht | 191 |
| bb) Bedeutung in normativer Hinsicht | 195 |
| cc) Bedeutung als Rechtspflicht | 198 |
| 2. Normative Verortung: Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG | 199 |
| 3. Das subjektive Recht auf Öffentlichkeit der Parteien | 205 |
| III. Die Öffentlichkeit parteiinterner Prozesse | 214 |
| 1. Die Öffentlichkeit von Parteitag | 214 |
| a) Funktion und Bedeutung | 214 |
| b) Geltung und Reichweite der Publizitätspflicht | 219 |
| aa) Geltung der Publizitätspflicht für Parteitage | 219 |
| bb) Reichweite der Parteitagsöffentlichkeit | 220 |
| (1) Prozedurale Anforderungen | 221 |
| (2) Materielle Anforderungen | 223 |
| cc) Ergebnis | 226 |
| c) Rechtliche Durchsetzbarkeit | 226 |
| d) Fehlerfolgen | 229 |
| 2. Die Öffentlichkeit von Parteischiedsgerichten | 230 |
| a) Funktion und Bedeutung | 230 |
| b) Geltung und Reichweite der Publizitätspflicht | 233 |
| aa) Geltung der Publizitätspflicht für Parteischiedsgerichte | 233 |
| bb) Reichweite der Schiedsgerichtsöffentlichkeit | 235 |
| c) Rechtliche Durchsetzbarkeit und Fehlerfolgen | 236 |
| 3. Die Öffentlichkeit der Kandidatenaufstellung | 237 |
| a) Funktion und Bedeutung | 237 |
| b) Geltung und Reichweite der Publizitätspflicht | 241 |

| | |
|---|-----|
| aa) Geltung der Publizitätspflicht für die Versammlungen zur Kandidatenaufstellung | 242 |
| bb) Reichweite der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Wahlbewerbern | 244 |
| c) Rechtliche Durchsetzbarkeit | 246 |
| d) Fehlerfolgen | 246 |
| <i>E. Fazit</i> | 249 |
| I. Politische Parteien und Öffentlichkeit: Ein Fazit | 249 |
| II. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf | 253 |
| 1. Parteitage | 254 |
| 2. Parteischiedsgerichte | 255 |
| 3. Versammlungen im Rahmen der Kandidatenaufstellung | 255 |
| III. Ausblick | 255 |
| Literaturverzeichnis | 257 |
| Sachregister | 279 |

A. Einleitung

I. Einführung

„Parteien“ und „Öffentlichkeit“ sind zwei schillernde Begriffe der politischen und der Verfassungstheorie und bilden zugleich Grundkategorien der Verfassungsstaatlichkeit.

Ihre Verbindung ist offenbar: Politische Parteien suchen die Öffentlichkeit. Zur Realisierung ihrer politischen Programmatik und zur Besetzung der dafür notwendigen staatlichen Ämter sind sie auf Stimmen bei den Wahlen angewiesen, die einen entscheidenden Moment des Prozesses demokratischer Willensbildung darstellen. In Zeiten des Wahlkampfes erreicht die Öffentlichkeitsarbeit der Parteien entsprechend ihren Höhepunkt, endet dort aber nicht. Die politische Auseinandersetzung, der Wettbewerb um Themen und Personen, ist ein ständiger. Das Agieren der Parteien steht in einem untrennbaren Bezug zur Öffentlichkeit.

Das Verhältnis ist freilich kein einseitiges. Auch die Öffentlichkeit sucht den Zugang zu den Parteien: Die Wähler sind für ihre Wahlentscheidung auf Informationen angewiesen, die sich nicht darin erschöpfen sollen, was von den Werbenden an sie herangetragen wird; entscheidungsrelevant(er) können Umstände sein, die von den Parteien nicht in den Vordergrund gestellt werden und sich erst aus Hintergrundinformationen, Analysen oder gar den Rechenschaftsberichten ergeben. Dabei sind es insbesondere die Medien, welche die Parteien in den Fokus ihrer Berichterstattung rücken, ihre Aktivitäten und Entwicklung kommentieren und immer wieder Skandale rund um das Parteigeschehen aufdecken. Doch auch die Wissenschaften arbeiten laufend an ihrer Erfassung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, um Kontrolle auszuüben, Vorgänge im hiesigen aber auch in ausländischen Parteiensystemen zu erläutern und kritisch zu bewerten. Und zuletzt ist es auch der Staat, der sein Auge auf die Parteien wirft, sei es in Gestalt des Bundestagspräsidenten, der über die Parteifinancen wacht, oder der Ämter für Verfassungsschutz, die verfassungsfeindliche Parteiaktivitäten beobachten.

Das Verhältnis von Parteien und Öffentlichkeit ist dabei seit jeher ambivalent. Schon im Vormärz, zwischen 1815 und 1848, wurden politische Vereinigungen, die als „Geheimbünde“ im Verborgenen agierten, als problematisch

identifiziert und von „legitimen politischen Parteien“ abgegrenzt, „die im Lichte der Öffentlichkeit naturwüchsig in jedem Staat entstehen müssten“.¹

Tatsächlich steht das Verlangen nach Öffentlichkeit dem nach dem Geheimen gegenüber. Handeln im Feld des Politischen setzt immer ein gewisses Maß an Vertraulichkeit voraus: Parteien müssen taktieren können, innerparteiliche Wahlen und Abstimmungen vorbereitet werden. So ziehen sich informale Strukturen seit jeher durch die Felder der Politik, die ebenso wie der Ausschluss der Öffentlichkeit im Bereich öffentlicher Angelegenheiten keinesfalls *per se* illegitim sind. Politik und Parteien brauchen Arkanbereiche – man denke nur an heikle Koalitionsverhandlungen zwischen konkurrierenden Parteien oder Vorstandssitzungen zur politischen Planung; die Parteien werden dadurch nicht (wieder) zu Geheimgesellschaften.

Dies ist also der Konflikt: Der Anspruch der Öffentlichkeit an die Politik, dass sie sich für sie sichtbar vollziehe und die Notwendigkeit und auch das Recht der politischen Akteure, sich in der Zurückgezogenheit zu beraten und aus dieser heraus zu agieren. Er wird in Form der Öffentlichkeit der inneren Willensbildung und Entscheidungsfindung politischer Parteien zum Gegenstand dieser Untersuchung.

Die Problemlage lässt sich an zwei Beispielen verdeutlichen: Am 19. September 2016 tagte der Parteikonvent der SPD als Delegiertenversammlung in Wolfsburg, um über die Haltung der Partei zum europäisch-kanadischen Freihandelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement – kurz: CETA) zu beraten. Dies geschah – trotz eines massiven Interesses der Öffentlichkeit an den Beratungsvorgängen – nichtöffentlich. Selbst das genaue Ergebnis der Abstimmung über den zentralen Antrag wurde nicht mitgeteilt.² Nicht viel weiter, in Hannover, fand am 2. Dezember 2017 der Bundesparteitag der Alternative für Deutschland (AfD) statt. Die AfD, deren Verhältnis zur Presse ohnehin als schwierig bezeichnet werden kann, ließ deren Vertreter nicht, wie bei Parteitag üblich, vorbehaltlos zu, sondern verlangte von den Journalisten die Teilnahme an einem Akkreditierungsverfahren, welches Informationen über die „rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben“ verlangte.³ Bei anderen Veranstaltungen schloss die Partei gar alle Presse aus.⁴

¹ So *P. Erbentraut*, *Theorie und Soziologie der politischen Parteien im deutschen Vormärz 1815–1848*, S. 197 in Bezug auf die 1815 erschienene Schrift des Altertumsforschers *B.-G. Niebuhr*, *Ueber geheime Verbindungen im preußischen Staat und deren Denunciation*, S. 8 ff.

² Dazu *M. Sattar/M. Wyussa*, *Hauptsache Mehrheit*, faz.net vom 19.9.2018, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/spd-parteitag-beraet-ueber-ceta-und-gabriels-zukunft-14443522.html> (zuletzt abgerufen am 25.5.2021).

³ *J. Wieland*, *Der Bundesparteitag der AfD und die Pflicht der Parteien, Medienberichterstattung zuzulassen*, am 2.12.2017 auf dem Verfassungsblog (<https://verfassungsblog.de/der->

Wenngleich die Parteien ihre Veranstaltungen, zumal ihre Parteitage, gerne zur Inszenierung nutzen, die Aufmerksamkeit genießen und damit deren freie Zugänglichkeit die Regel ist, interessiert uns hier die Ausnahme. Auf den genannten Parteitag hatten die Parteien offenbar etwas zu verheimlichen, sonst hätten sie nicht den ungewöhnlichen Weg der Nichtöffentlichkeit gewählt und damit wiederum für Diskussionen gesorgt. Über die Gründe lässt sich wiederum nur mutmaßen, verstehen sich doch die Parteien selbst nicht in einer Rechtfertigungslage, sondern in einer Situation autonomer Organisationsfreiheit. So munkelte man, der damalige SPD-Vorsitzende und Bundeswirtschaftsminister *Sigmar Gabriel* habe den Delegierten des CETA-Parteikonvents mit dem Rücktritt gedroht, sollten sie dem Abkommen nicht zustimmen. Die AfD wühlte sich wohl einer unfairen Behandlung durch die Presse ausgesetzt und schämte sich dem Vernehmen nach auch für einen Teil der sich innerparteilich zur Wahl stellenden Kandidaten. Das Bedürfnis, sich vor der Öffentlichkeit, insbesondere vor deren Erzeugern, der Presse, zu verstecken, war bislang ansonsten vor allem Markenzeichen radikaler Parteien, wie etwa der NPD.⁵ Dabei ist der Umgang mit der Publizität des Parteiinnenlebens durchaus aussagekräftig über das Selbstverständnis einer Partei und deren Programmatik. Das Bundesverfassungsgericht versteht nicht zu Unrecht, die „innere Ordnung“ einer Partei als „ein Abbild dessen [...], was [ihr] als System einer von ihr erstrebten künftigen staatlichen Ordnung vor Augen steht.“⁶

Dynamiken in der Parteiendemokratie sind schwierig zu analysieren und noch schwieriger zu prognostizieren. Ein sich wandelndes Verhältnis von Parteien und Öffentlichkeit, insbesondere, aber nicht allein, zur Presse, kann durchaus pathologische Züge annehmen. Der eingangs geschilderte Fall der AfD mag davon zeugen. Die Untersuchung des rechtlichen Verhältnisses von Parteien und Öffentlichkeit ist also mehr als eine Aufnahme eines momentanen Problems. Es geht vielmehr um eine grundlegende Betrachtung des Bandes, welches die beiden Institutionen verbindet und das für die Demokratie essenzielle Bedeutung hat.

bundesparteitag-der-afd-und-die-pflicht-der-parteien-medienberichterstattung-zuzulassen/, zuletzt abgerufen am 25.5.2021).

⁴ So Ende November beim Landesparteitag im baden-württembergischen Kehl, dazu „AfD schließt Presse von Parteitag aus“, am 16.11.2016 auf Zeit online (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-11/baden-wuerttemberg-afd-parteitag-presse>, zuletzt abgerufen am 25.5.2021).

⁵ A. Speit, NPD verweigert Akkreditierungen, am 2.6.2010 auf taz.de (<http://www.taz.de/!5141744/>, zuletzt abgerufen am 25.5.2021).

⁶ BVerfGE 2, 1 (70).

II. Forschungsfrage und Forschungsstand

Wo liegt nun die Grenze zwischen legitimer und illegitimer Nichtöffentlichkeit in den politischen Parteien? Kann es sie geben, die sich verbergenden Parteien im „Staat der Öffentlichkeit“⁷? Vor allem der Fall der AfD provozierte eine Debatte über die Zulässigkeit des Ausschlusses der Presseöffentlichkeit, in der sich auch Stimmen aus der Wissenschaft fanden.⁸ Der parteirechtliche Diskurs hat in seinen Formaten aber bislang kaum Stellung zu der Frage nach parteibezogenen Publizitätspflichten genommen bzw. diese Diskussion allein für den Bereich der Parteifinzen geführt.⁹

Monographisch liegt mit dem im Jahr 1996 erschienenen Werk „Das demokratische Offenheitsprinzip und seine Anwendung im Recht der politischen Parteien“ von *Marc Reichel* bislang eine einzige Arbeit zu dieser Frage vor. *Reichel* untersucht darin das Wirken der Parteien im politischen System und kommt im Anschluss an die Analyse einer „Deformation der Demokratie als Folge des bundesdeutschen Parteienrechts“¹⁰ zu dem Ergebnis, dass „aus dem demokratischen Publizitätsgebot, das aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG“ folge, „sich ein Zugangsanspruch zu Parteiveranstaltungen für die Bürger“ ergebe.¹¹ Die These kann vielleicht im Ergebnis, nicht aber in ihrer Herleitung, überzeugen. So bleibt *Reichels* Argumentation äußerst oberflächlich und ist in ihren Prämissen deutlich von einem sehr undifferenzierten Politik-, Parteien- und Demokratieverständnis geprägt.¹²

Auch die maßgebliche Kommentarliteratur zu Art. 21 GG weist in dieser Frage eine geringe inhaltliche Dichte auf und diskutiert die Öffentlichkeit innerparteilicher Vorgänge tendenziell kurz und häufig nur unter gegenseitiger Bezugnahme ohne weitere Begründung.¹³ Stellungnahmen finden sich etwa bei *Morlok*, der eine Pflicht der Parteien annimmt, „insbesondere die wichtigsten programmatischen Veranstaltungen, die Parteitage, öffentlich zu gestalten“¹⁴.

⁷ Wendung von *M. Jestaedt*, AöR 126 (2001), 204 ff.

⁸ So bezieht sich *A. Schmelcher*, „Ausschluss rechtens?“, in FAS vom 20.11.2016, S. 1 auf die Expertise von *Joachim Wieland*, *Klaus-Ferdinand Gärditz* und *Jörn Ipsen*.

⁹ Dazu insbes. *S. Lehmann*, Der Rechenschaftsbericht der Politischen Parteien; *A. Krumbholz*, Finanzierung und Rechnungslegung der politischen Parteien und deren Umfeld; *B. Küstermann*, Das Transparenzgebot des Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG und seine Ausgestaltung durch das Parteiengesetz.

¹⁰ *M. Reichel*, Das demokratische Offenheitsprinzip und seine Anwendung im Recht der politischen Parteien, S. 74 ff.

¹¹ *M. Reichel*, Das demokratische Offenheitsprinzip und seine Anwendung im Recht der politischen Parteien, S. 129.

¹² Vgl. *M. Reichel*, Das demokratische Offenheitsprinzip und seine Anwendung im Recht der politischen Parteien, S. 126 ff.

¹³ Etwa *R. Streinz*, in: H. von Mangoldt/F. Klein/C. Starck (Begr.), GG, Art. 21 Rn. 151 und 178; *C. Gusy*, in: E. Stein/E. Denninger/W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), GG, Art. 21 Rn. 102 ff.

¹⁴ *M. Morlok*, in: H. Dreier (Hrsg.), GG, Art. 21 Rn. 120.

Entsprechend sei „die Öffentlichkeit (...) nur im Ausnahmefall ausschließbar“¹⁵. Dies nimmt auch *Volkman* an, der eine allgemeine Transparenzpflicht der Parteien, nach innen gegenüber den Mitgliedern, nach außen gegenüber den Bürgern, annimmt, die aber „nicht in beiden Richtungen in demselben Umfang, sondern in einem je abgestuften Grade“ bestehe.¹⁶ *Hans Hugo Klein* empfindet die Öffentlichkeitspraxis in den Parteien als nicht problematisch, da die Parteien gerade Parteitage zur Selbstdarstellung nützten. Er warnt aber: „Zögen sie sich ins Verborgene zurück und hielten sie etwa noch die in diesem obersten ihrer Organe gefassten Beschlüsse vor der Öffentlichkeit und ihren Mitgliedern geheim, wäre dies verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar“ und nimmt eine „prinzipielle (...) Öffentlichkeit der Beratungen des Parteitags“ als verfassungsrechtlich geboten an.¹⁷ Dies gelte auch für die Transparenz des Binnenlebens der Partei, dessen Ausgestaltung weitestgehend ihnen selbst anheim gegeben sei, welches aber ebenfalls nicht das aus „verfassungsrechtlicher Sicht noch hinnehmbare Minimum“ unterschreiten dürfe.¹⁸

Ausdrücklich gegen eine Pflicht zur Öffentlichkeit von Parteiorganen wendet sich *Kluth* unter Verweis auf die Notwendigkeit „ihren gemeinsamen Standpunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmen.“¹⁹ Ebenso verneinen *Towfigh* und *Ulrich* unter Betonung ihrer Gesellschaftlichkeit die Geltung des allgemeinen Öffentlichkeitsgebots für die politischen Parteien.²⁰

Diese sehr allgemeinen Stellungnahmen haben keine wesentliche Konkretisierung in den Kommentaren zum Parteiengesetz finden können, was daran liegt, dass dort die Öffentlichkeit der Parteistrukturen nur äußerst zurückhaltend geregelt ist und etwa in Bezug auf Parteitage überhaupt nicht.²¹ Deutlich wird lediglich *Sophie-Charlotte Lenski*, die feststellt, dem § 15 PartG sei „kein Öffentlichkeitsgebot“ für die innerparteiliche Willensbildung zu entnehmen.²² Diese Aussage untermauert sie dann an anderer Stelle, wenn sie feststellt, dass im Bereich der Parteitagsöffentlichkeit, „die Verfassung selbst keine beschränkende Kraft entfaltet und auch nicht entfalten muss.“²³

Ergänzt wird dieser Stand der Forschung durch vereinzelte Standpunkte zu einzelnen Facetten der Untersuchung, etwa zur Publizität von Parteischiedsgerichten und ihren Entscheidungen,²⁴ und durch den Aufsatz zum „Ausschluss

¹⁵ *M. Morlok*, in: H. Dreier (Hrsg.), GG, Art. 21 Rn. 120.

¹⁶ *U. Volkman*, in: K. H. Friauf/W. Höfling (Hrsg.), GG, 3. Lfg 2001, Art. 21 Rn. 75.

¹⁷ *H. H. Klein*, in: T. Maunz/G. Dürig (Begr.), GG, 64. Lfg. 2012, Art. 21 Rn. 326.

¹⁸ *H. H. Klein*, in: T. Maunz/G. Dürig (Begr.), GG, 64. Lfg. 2012, Art. 21 Rn. 329.

¹⁹ *W. Kluth*, in: V. Epping/C. Hillgruber, BeckOK GG, 42. Ed. 1.12.2019, Art. 21 Rn. 146.

²⁰ *E. V. Towfigh/J. Ulrich*, in: W. Kahl/C. Waldhoff/C. Walter (Hrsg.), GG, 205. Akt. 2020, Art. 21 Rn. 242 f.

²¹ Siehe etwa *M. Morlok*, PartG, § 6 Rn. 23; *S. Augsberg*, in: J. Kersten/S. Rixen (Hrsg.), PartG, § 6 Rn. 27 und § 15 Rn. 36.

²² *S.-C. Lenski*, PartG, § 15 Rn. 31.

²³ *S. Schönberger*, JZ 2017, 701 (706).

²⁴ *M. Morlok*, in: H. Dreier (Hrsg.), GG, Art. 21 Rn. 121; *J. Risse*, Der Parteiausschluss,

der Presse von Parteitag⁶, der sich auch dem Bereich der Kandidatenaufstellung widmet, von *Marco Penz*²⁵.

In der konkreten Frage zeigen sich somit Uneinigkeit und auch Unentschlossenheit, vor allem aber ein Defizit in der grundlegenden Auseinandersetzung. So fehlen Studien zum Status der Öffentlichkeit der Parteien, dessen Reichweite und vor allem seinen Bezug zum Gebot innerparteilicher Demokratie. Dabei kann die Erforschung des Parteibinnenbereichs und dessen Wahrnehmbarkeit auf zahlreiche Untersuchungen zum allgemeinen, demokratischen Öffentlichkeitsgebot und dessen Anwendung auf staatliche Strukturen zurückgreifen.²⁶ Die innerparteiliche Demokratie und Instrumente zu ihrer Absicherung waren zudem wiederholt Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Forschung.²⁷ Von Interesse sind dabei auch die Monographien zu innerparteilichen Informationsansprüchen²⁸ und zum Rechtsverhältnis von Partei und Mitglied²⁹. Von Bedeutung sind zudem die Erkenntnisse der Parteienforschung, Organisationsentscheidungen der Parteien sind stets vor dem Hintergrund der tatsächlichen Umstände zu bewerten, rechtliche Konflikte offenbaren sich teilweise erst in Ansehung der Empirie.³⁰ Generell hat die Öffentlichkeitsdiskussion in der Rechtswissenschaft Konjunktur.³¹ Die politischen Parteien sind davon nicht ausgenommen, vielmehr ist ihre Transparenz wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur staatlichen Machtausübung von herausgehobenem Interesse und Gegenstand ständiger Debatten und Reformen.³²

S. 209; *F. Grawert*, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, S. 137, 142 f.; *T. G. Kerssenbrock*, Der Rechtsschutz des Parteimitgliedes vor Parteischiedsgerichten, S. 96 ff.; *H. H. Klein*, in: T. Maunz/G. Dürig (Begr.), GG, 64. Lfg. 2012, Art. 21 Rn. 327; *S.-C. Lenski*, PartG, § 14 Rn. 28; *W. Henke*, NVwZ 1982, 84 (84).

²⁵ *M. Penz*, VerwArch 2017, 584 ff. Siehe darüber hinaus *W. Martens*, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 157 f.; *F. Shirvani*, AöR 134 (2009), 572 ff.

²⁶ Stellvertretend für die schier unerschöpfliche Literatur *U. Rösch*, Geheimhaltung in der rechtsstaatlichen Demokratie; *B. W. Wegener*, Der geheime Staat; *M. Jestaedt*, AöR 126 (2001), 204 ff.; *J. Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip; *R. Gröschner*, VVDStRL 63 (2004), S. 344 ff.; *J. Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 377 ff.; *B. Holznel*, VVDStRL 68 (2008), S. 381 ff.; *H.-D. Horn*, VVDStRL 68 (2008), S. 413 ff.

²⁷ *R. Wolfrum*, Die innerparteiliche demokratische Ordnung nach dem Parteiengesetz; *H. Trautmann*, Innerparteiliche Demokratie im Parteienstaat; *S. Roßner*, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie; *T. G. Kerssenbrock*, Der Rechtsschutz des Parteimitgliedes vor Parteischiedsgerichte.

²⁸ *G. von Daniels*, Das Recht auf Auskunft und Gehör in politischen Parteien.

²⁹ *S. Ossege*, Das Parteienrechtsverhältnis.

³⁰ Dazu etwa *S. Bukow*, Die professionalisierte Mitgliederpartei; *T. Poguntke*, Parteiorganisation im Wandel; *K.-R. Korte/J. Treibel* (Hrsg.), Wie entscheiden Parteien?. Für die internationale Perspektive *S. E. Scarrow/P. D. Webb/T. Poguntke* (Hrsg.), Organizing Political Parties.

³¹ So war z. B. die „Öffentlichkeit im Strafverfahren – Transparenz und Schutz der Verfahrensbeteiligte“ Gegenstand der Debatte auf dem 71. Deutschen Juristentag (13.–16.9.2016 in Essen).

³² Siehe z. B. das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22.12.2015, welches u. a. das Recht der öffentlichen Rechenschaftslegung der Parteien verschärft hat (§ 2 Abs. 2 S. 2 PartG n. F. und § 38 Abs. 2 PartG n. F.).

Ziel der Untersuchung ist es, die Debatten zusammenzubringen und die geforderte³³ normative Begründung des Status der Öffentlichkeit der Parteien über die Entwicklung theoretischer Grundannahmen über die Struktur verfassungsrechtlicher Normativität im Bereich des Parteienrechts und dem Recht der Öffentlichkeit zu leisten und so erstens eine Forschungslücke zu schließen und zweitens Erkenntnisse über das Verhältnis von Recht und Politik im Parteienrecht überhaupt zu gewinnen.

III. Gegenstand, These und Gang der Untersuchung

Die Untersuchung zu politischen Parteien und Öffentlichkeit steht vor dem Problem der Vielseitigkeit der Fragestellung und der politisch-ideengeschichtlichen Aufladung der Topoi. Das Verhältnis wird zügig als problematisch identifiziert, Ursachen für eine angenommene historisch fortschreitende Zerrüttung werden gesucht und vermeintlich gefundene Lösungen zur Behebung werden empfohlen, wenn nicht gar Resignation für angebracht gehalten wird.³⁴

In dem Maße, in dem der Gegenstand dieser Arbeit dem Politischen zuzuordnen ist, entstammen auch die zentralen Begrifflichkeiten dem politischen Denken, weswegen eine reflektierte Auseinandersetzung mit ihnen unabdingbar ist. Der Facettenreichtum des Untersuchungsgegenstandes macht also Eingrenzungen erforderlich. Eine erste Beschränkung erfolgt durch die Art der Untersuchung, die eine rechtswissenschaftliche ist. Es geht im Zentrum um das rechtliche Verhältnis von politischen Parteien zur Öffentlichkeit, also um Rechtsnormen, welche die Herstellung von Öffentlichkeit in bestimmtem Maße und in bestimmter Form einfordern, sowie ihre theoretische und dogmatische Behandlung.

Zweitens soll sich nicht mit allen erdenklichen Bereichen beschäftigt werden, in denen Öffentlichkeit und Parteien zusammentreffen. Die Untersuchung zielt vielmehr auf die Parteien als Organisationen und fragt nach der Wahrnehmbarkeit ihrer Strukturen für die Öffentlichkeit als jeweils zu definierende Größe. Dies gilt sowohl für den parteiinternen Bereich, also Publizitätspflichten der Parteien gegenüber den eigenen Mitgliedern, als auch im Verhältnis zu Externen, insbesondere auch der Presse. Die innere Verfassung der Parteien wird zunächst vom Parteiengesetz vorgegeben. Zu nennen sind hier die Mitgliederversammlungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 1. Var., die Vorstandssitzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 2. Var., Vertreterversammlungen nach § 8 Abs. 1 S. 2 und 3, Parteitage und Hauptversammlungen nach § 9 Abs. 1, allgemeine Parteiausschüsse nach § 12, die Parteischiedsgerichte nach § 14 PartG und zuletzt die Versammlungen zur

³³ S. Schönberger, JZ 2017, 701 (706).

³⁴ So etwa H. Schulze-Fielitz, Die Integrationskraft politischer Parteien im Wandel, in: J. Krüper/H. Merten/T. Poguntke (Hrsg.), Parteienwissenschaften, S. 105 (144): „Vielleicht müssen wir uns hier dem Fatalismus eines Attentismus aus Ohnmacht ergeben“.

Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen, hier exemplarisch für Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 17 PartG i. V. m. §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 5 BWahlG. Hinzu treten kraft Satzungsautonomie geschaffene Verfahren und vollständig unregelte, wie etwa die Regionalkonferenzen.

Von den genannten Verfahren interessieren für dieses Vorhaben allein die Parteitage, die Schiedsgerichte und die Versammlungen zur Kandidatenaufstellung, was sich mit der herausgehobenen Stellung dieser Prozesse und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an ihnen begründen lässt. Diese Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes schließt zumindest im Ansatz die Befassung mit dem Bereich der öffentlichen Rechenschaftslegung der Parteien nach §§ 23 ff. PartG aus. Die Rechenschaftspflicht folgt aus dem Transparenzgebot des Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG und als auf Verfassungsebene angeordnete Publizitätspflicht ist sie selbstredend für die Untersuchung von eminenter Bedeutung. Die Auseinandersetzung mit der Rechenschaftspflicht wird sich aber nicht im Detail den einfachgesetzlichen Vorschriften und deren Systematik widmen, sondern nimmt allein die verfassungstheoretischen und -rechtlichen Implikationen dieser Verfassungsnorm in den Blick.

Die Auseinandersetzung mit dem Stand der Forschung hat gezeigt, dass das Fehlen einer gesetzlichen Regelung unterschiedliche Folgerungen darüber provoziert, wie sich das Verhältnis von Parteien und Öffentlichkeit im Bereich der parteiinternen Prozesse rechtlich darstellt. Ausgangspunkt muss notwendigerweise die Verfassung sein, die in Art. 21 GG für die Parteien sowohl Freiheitsgewährleistungen als auch Pflichten statuiert. Die Arbeit kommt zu der These, dass auch die Publizität des Parteigeschehens vom Normgehalt des Art. 21 GG erfasst ist: Die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien zwischen Staat und Gesellschaft begründet einen Status der demokratischen Öffentlichkeit der Parteien, der normativ in Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG zu verorten ist. Er fordert nicht die totale Transparenz der Parteistrukturen: Vielmehr ist eine doppelte Differenzierung notwendig, die sowohl zwischen interner und externer Öffentlichkeit unterscheidet als auch nach der Struktur des jeweiligen Prozesses selbst.

Die folgenden Seiten dienen der Begründung dieser These. Sie sind zu verstehen als Herleitung konkreter Publizitätspflichten aus der Verfassung. Aufgrund der spärlichen normativen Ausgangspunkte, enthält doch Art. 21 GG keine explizite Anordnung der hier untersuchten Öffentlichkeit, bemüht sich die Untersuchung um einen grundlegenden Begründungsansatz für verfassungsrechtliche Pflichten im Parteienrecht überhaupt. Dies erfolgt unter Darstellung der notwendigen geistesgeschichtlichen Grundlagen der die Parteien und die Öffentlichkeit regelnden Verfassungsnormen, auch, um die einzelnen Thesen überzeugend und hinreichend reflektiert darstellen und eine Transparenz der Vorannahmen gewährleisten zu können.

Die Arbeit strukturiert sich so in drei Abschnitte. Der erste widmet sich den politischen Parteien (B.). Diese werden zunächst in theoretischer Perspek-

tive (I.) betrachtet und ihre Wirkungsweisen im Gemeinwesen beleuchtet. Der zweite Teil stellt eine Reflexion des Parteienrechts dar (II.). Ausgehend von einem materiellen Verfassungsverständnis (1.) und den damit korrelierenden methodischen Maßstäben (2.) wird die Eigenart des Parteienrechts als Verfassungsrecht (3.) hervorgehoben. Von diesem theoretischen Standpunkt aus wird sodann die Stellung der politischen Parteien in der Verfassung (III.) beschrieben.

Die Öffentlichkeit wird Gegenstand im zweiten Abschnitt (C.). Dabei ist zunächst ihr komplexer Begriff zu klären (I.), was bedeutet, sie ausgehend von einer etymologischen Betrachtung (1.) als Zustandsbeschreibung (2.) und dann als Subjekt bzw. als Sphäre (3.) zu verstehen. Dem folgt eine Untersuchung der nicht minder komplexen Theorie der Öffentlichkeit (II.), welche die Ideengeschichte politischer Publizität und die Grundlagen demokratischer Willensbildung nachzeichnet. Dies mündet in die Untersuchung der Vorgaben des Rechtsprinzips demokratischer Öffentlichkeit (III.). Ziel ist die Feststellung, welche Vorgaben das Grundgesetz für die Publizität vorhandener demokratischer Strukturen macht.

Der dritte Abschnitt schließlich formuliert die Verknüpfung zwischen Parteien und Öffentlichkeit (D.). Ausgehend von den normativen Bedingungen der Parteienöffentlichkeit (I.) soll der Status demokratischer Öffentlichkeit grundlegend beschrieben werden (II.), um dann konkret die parteiinterne Prozesse treffenden Publizitätspflichten benennen und beschreiben zu können (III.). Diese Untersuchung erstreckt sich über die Parteitage (1.), die Parteischiedsgerichte (2.) und die Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern (3.).

Die Arbeit schließt mit dem Fazit (E.), das eine Zusammenfassung der Thesen (I.), einen kritischen Blick auf den gesetzgeberischen Handlungsbedarf (II.) und einen Ausblick auf die Problemlage (III.) umfasst.

Sachregister

- Authentizitätsprinzip, parteirechtliches 197, 246
- Böckenförde*-Diktum 125
- Deliberation 111, 124, 251
- Demokratie 13, 15, 101, 110
- als Beeinflussbarkeit 14, 16, 20, 50, 123, 175, 178, 211
 - als Verfassungsprinzip 13, 50, 119, 123
 - direkte 14, 101, 103
 - identitäre 18, 102 f.
 - repräsentative 18, 20, 97, 103, 112
 - wehrhafte 26, 128, 193
- Digitalisierung 100, 108, 173, 185, 192, 219
- Diskurstheorie 109 f.
- Gebot innerparteilicher Demokratie 44 f., 50, 54, 149, 152, 178, 199, 203, 211
- Geheimgesellschaften 77, 182
- Geheimhaltungsinteressen, *siehe* Nicht-öffentlichkeit
- Gemeinwohl 13, 15, 19, 44, 46, 181
- Informalität 47, 54, 133, 137, 194, 216, 240–242
- Integritätsschutz 228, 245
- Kandidatenaufstellung 54, 153, 169, 187, 237
- Legitimation 106, 114, 119
- durch Verfahren 40
 - Input-Legitimation 106
 - Legitimationskette 119
 - Output-Legitimation 106
- Legitimität 40, 95
- Macht 14, 19 f., 23, 27, 40, 43, 46, 48 f.
- Medien
- als Gatekeeper 109
 - als Intermediäre 192
- Meinungsforschung 69, 97 f.
- Nichtöffentlichkeit 115, 137, 141, 182, 198, 221, 223
- öffentliche Meinung 68, 84, 101, 121, 126
- Öffentlichkeit
- als Sphäre 60 f., 68
 - als Subjekt 68
 - als Verfassungsprinzip 121, 125, 130, 149
 - als Zustandsbeschreibung 60, 67
 - der Gemeinderatssitzungen 145, 210
 - Parlamentsöffentlichkeit 81, 131
 - Sitzungsöffentlichkeit 67, 135, 198, 218
- Parlamentarismus 11, 14, 78, 81, 83, 107, 132 f., 145
- Parlamentsvorbehalt 105, 120
- Parteiendemokratie 15, 19, 253
- Parteienfinanzierung 40–42, 45, 52
- Parteien, politische 11
- auf kommunaler Ebene 18, 21
 - Funktionen 17, 19, 53
 - Kartellparteien 19
 - Parteibegriff 11, 18, 21, 170
 - Professionalisierung 163, 171 f., 197
 - Spezialzweckorganisationen 16, 162
 - Statuslehre 56, 201
 - Zwischenstellung 16, 46, 49, 51 f.
- Parteienrecht
- als Organisationsrecht 162, 166
 - als Verfassungsrecht 39, 46, 50, 165, 178, 213
 - als Wettbewerbsrecht 40, 55

- Begriff 21
- Realitätsorientierung 47 f., 54
- Parteienstaat 15, 53
- Parteischiedsgerichte 168, 230
- Parteitag 168, 214
 - Parteitagsvorbehalt 168, 171, 176, 214
 - Sponsoring 199, 216
- Parteiverbot 37, 55, 188
- Pluralismus 13
- Populismus 20, 95
- Publizität 61, 65, 95
 - Bedeutung 191
 - Funktionen 83, 124, 131, 185
- Publizitätsprinzip 71, 82, 114, 130, 145, 190, 195 f., 201 f., 221

- Repräsentation 18, 74, 80, 85, 91, 104, 112, 145, 217
- Responsivität 112, 115, 124, 178, 251

- Staatsphilosophie 57, 73, 90, 117, 143
- subjektives Recht 205
 - auf Bekanntgabe von Rechenschaftsberichten 209
 - auf Bundestagsöffentlichkeit 137, 210
 - auf Demokratie 206
 - auf Öffentlichkeit der Kandidatenaufstellung 246
 - auf Parteimitgliedschaft 208
 - auf Parteitagsöffentlichkeit 226
 - auf Schiedsgerichtsöffentlichkeit 236
 - im Parteienrecht 211
 - Schutznormtheorie 205, 210

- Transparenz 63

- Verfassung
 - Funktionen 22
 - leitbildorientierte Verfassungsanwendung 38, 44
 - normative Kraft 27
 - Verfassungsinterpretation 30, 32
 - Verfassungsvoraussetzungen 22, 124, 203
- Volkssouveränität 13, 52 f., 94, 104, 119, 203

- Wahlen
 - innerparteiliche 168, 215, 238
 - Wahlrechtsgrundsätze 120, 152, 244